

	52. Änderung des Flächennutzungsplanes 1990 „Kita südlich Am Kamp“	
Beteiligungen nach § 3 Abs. 2 sowie § 4 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) im Dezember/Januar 2019/2020		
	Anregungen	<u>Vorschlag zur Berücksichtigung</u> / Begründung
	Öffentlichkeit	
	<u>Private Stellungnahme 1 während der öffentlichen Auslegung, 14.01.2020</u> <u>Betr. Knickverlust durch Zuwegung Am Kamp</u> Ich bin nicht damit einverstanden, dass der Knickverlust Am Kamp durch die notwendigen Ein- und Ausfahrten nicht an Ort und Stelle, z. B. durch einen Knick zwischen Feuerwehr und Kita, voll ausgeglichen wird (anstatt ihn an anderer Stelle im Stadtgebiet zu ersetzen). Wir als Anlieger bemühen uns hier durch geeignete Anpflanzungen und Knickerhalt um den Naturschutz. Für die geplante Pkw-Auffahrt zum Parkplatz der Feuerwehr wird der östlich gelegene Knick auf mehreren Metern stark angeschnitten bzw. beseitigt, so dass hier eine Fehlstelle entsteht, die als Trennung für Kleinlebewesen nicht akzeptabel ist. Hier erwarten wir, dass der Knickwall in der Anschrägung erneuert wird. Ggfs. ist hier ein geringer Zukauf von der anliegenden Koppel erforderlich.	<u>Für die FNP-Änderung nicht relevant.</u> Die Berücksichtigung/Nichtberücksichtigung erfolgt im Rahmen der Bebauungsplanaufstellung (B-Plan Nr. 183).
	<u>Private Stellungnahme 2 während der öffentlichen Auslegung, 16.01.2020</u> <u>Betr. Anpflanzstreifen zwischen der Bebauung Krokusweg und der Kita</u> • Es wird angeregt, möglichst keine hohen Hecken oder Bäume vorzusehen. • Pflege/Schnitt der eigenen Hecken auf den Grundstücken Krokusweg sollte möglich sein.	<u>Für die FNP-Änderung nicht relevant.</u> Die Berücksichtigung/Nichtberücksichtigung erfolgt im Rahmen der Bebauungsplanaufstellung (B-Plan Nr. 183).
	<u>Fachbehörden, sonstige Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden</u>	
06	<u>Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie des Landes Schleswig-Holstein, Abt. VII 4, Verkehr und Straßenbau</u>	<u>Keine Stellungnahme abgegeben.</u>
07	<u>Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie des Landes Schleswig-Holstein, Abt. VII 4, Verkehr und Straßenbau, über Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein, Niederlassung Rendsburg</u>	<u>Keine Stellungnahme abgegeben.</u>
08	<u>Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein, 16.01.2020 (Technischer Umweltschutz)</u> 1. Der Einsatz von Feuerwehrfahrzeugen mit den zugehörigen An- und Abfahrten der Einsatzkräfte gehört als Kernaufgabe zum bestimmungsgemäßen Betrieb von Feuerwehrgerätehäusern. Für eine Beurteilung der damit verbundenen Geräusche im Einwirkungsbereich solcher Anlagen ist	<u>Berücksichtigung.</u> Die schalltechnische Untersuchung wurde vom Gutachter entsprechend der Hinweise überarbeitet und ergänzt. Im Ergebnis ist festzustellen, dass die beiden geplanten Gemeinbedarfseinrichtungen auch

Beteiligungen nach § 3 Abs. 2 sowie § 4 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) im Dezember/Januar 2019/2020

	Anregungen	<u>Vorschlag zur Berücksichtigung</u> / Begründung
	eine Ausnahmeregelung für Notsituationen nach 7.1 TA Lärm deshalb nicht anwendbar. Diese greift nur für den Standort, an dem der Notfall selbst eintritt. Auf die Möglichkeit einer ergänzenden Sonderfallprüfung nach 3.2.2 TA Lärm wird hingewiesen. 2. Die Immissionsrichtwerte für seltene Ereignisse nach 6.3 TA Lärm stehen unter dem Vorbehalt der einschränkenden Voraussetzungen in 7.2 TA Lärm und sind damit für den nicht plan- und regelbaren Einsatz von Feuerwehren ungeeignet. Auf die Möglichkeit einer ergänzenden Sonderfallprüfung nach 3.2.2 TA Lärm wird hingewiesen. 3. Die Akzeptanz einer Überschreitung von Immissionsrichtwerten im Rahmen der Abwägung setzt voraus, dass alle verhältnismäßigen Maßnahmen zum Schutz der betroffenen Nachbarn ausgeschöpft werden. Insoweit ist die Anordnung der Übungsfläche südlich des Feuerwehrgebäudes mit dementsprechender Ergebnisdarstellung in der schalltechnischen Untersuchung erforderlich. 4. Soweit nach Anordnung der Übungsfläche südlich des Feuerwehrgebäudes schalltechnisch relevante Lastfälle nördlich des Gebäudes verbleiben, sind auch die Tageszeiten mit erhöhter Empfindlichkeit noch zu berücksichtigen. 5. Für die Berechnung kurzzeitiger Geräuschspitzen aus der beschleunigten Abfahrt von Einsatzfahrzeugen mit oder ohne Martinshorn ist zu berücksichtigen, dass eine Teilnahme am öffentlichen Verkehr erst erfolgt, wenn sich die letzte Achse des Fahrzeuges auf der Fahrbahn befindet. So ist vor der gegenüberliegenden Wohnbebauung mit anlagenverursachten Spitzenpegeln von ca. 73 dB (A) ohne und ca. 100 dB (A) mit Martinshorn zu rechnen. Daraus ergibt sich innerhalb des Nachtzeitraums eine Überschreitung der nach TA Lärm zulässigen Geräuschspitzen um bis zu 40 dB (A), die sich durch Installation einer Ampelanlage für die Feuerwehrausfahrt auf ca. 13 dB (A) senken lässt. Hierbei wird vorausgesetzt, dass bei einer ampelgesicherten Zufahrt in den öffentlichen Verkehrsraum der Einsatz des Martinshorns in unmittelbarer Umgebung des Feuerwehrstandortes regelmäßig nicht erforderlich ist. 6. In der schalltechnischen Untersuchung fehlt die Darstellung einer Teilpegelanalyse für die maßgeblichen Immissionsorte. 7. In der schalltechnischen Untersuchung fehlt die Darstellung einer Ausbreitungsrechnung für den Immissionsort mit dem höchsten Beurteilungspegel. Zur näheren Information über die schalltechnische	unter dem Aspekt des Schallimmissionsschutzes an dem gewählten Standort mit der Umgebung und untereinander verträglich sind. Insbesondere aufgrund der sozialen Adäquanz von Immissionen aus Notfall-Einsätzen, der geringen Überschreitungen der Immissionsrichtwerte und des Spitzenpegelkriteriums sowie unter dem Aspekt einer Lärminderung durch eine Lichtsignalanlage werden die Immissionen, die während der nächtlichen Notfalleinsätze entstehen, gutachterlich als zumutbar erachtet. Zum Schutz der betroffenen Nachbarn ist die Übungsfläche auf der Südseite des Feuerwehrgrundstückes anzuordnen. Im Bebauungsplan wird unter Text Teil B auf Einhaltung der Vorgaben der schalltechnischen Untersuchung hingewiesen. Die Umsetzung erfolgt im Baugenehmigungsverfahren. Die Berücksichtigung/Nichtberücksichtigung der einzelnen Punkte erfolgt im Übrigen im Rahmen der Bebauungsplanaufstellung (B-Plan Nr. 183).

Beteiligungen nach § 3 Abs. 2 sowie § 4 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) im Dezember/Januar 2019/2020

	Anregungen	<u>Vorschlag zur Berücksichtigung</u> / Begründung
	Beurteilung von Feuerwehrstandorten und die rechtlichen Anforderungen an deren Planung wird auf die Urteile des OVG NRW 7 D 92/04 vom 06.03.2006 und 10 A 1114/17 vom 23.09.2019 verwiesen.	
10	<u>Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein, 18.12.2019</u> Unsere Stellungnahme vom 14.08.2019 wurde richtig in die Begründungen zur Flächennutzungsplanänderung und zum Bebauungsplan übernommen. Sie ist weiterhin gültig.	<u>Kenntnisnahme.</u> Die Hinweise wurden bereits berücksichtigt.
12	<u>Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein, 07.01.2020</u>	<u>Keine Anregungen vorgebracht.</u>
15	<u>Bundesnetzagentur</u>	<u>Keine Stellungnahme abgegeben.</u>
18	<u>Deutsche Telekom Technik GmbH, 27.12.2019</u> Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Gegen die o. g. Planung haben wir keine Bedenken und verweisen auf unser Schreiben vom 08.08.2019. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass sich eine TK-Linie im Bereich neben der Fahrbahn des neu zu erschließenden Grundstückes befindet.	<u>Kenntnisnahme.</u> <u>Für die FNP-Änderung nicht relevant.</u> Die Berücksichtigung/Nichtberücksichtigung erfolgt im Rahmen der Bebauungsplanaufstellung (B-Plan Nr. 183).
21	<u>Stadtwerke Neumünster Beteiligungen GmbH</u>	<u>Keine Stellungnahme abgegeben.</u>
22	<u>Stadtwerke Neumünster GmbH</u>	<u>Keine Stellungnahme abgegeben.</u>
51	<u>Fachdienst Umwelt und Bauaufsicht, Abt. Natur und Umwelt, 20.01.2020</u> <u>Untere Naturschutzbehörde</u> Der Ausgleich für Eingriffe in bestehende Knicks soll über das städtische Ökokonto „Knicks“ im Bereich Vierkamp erfolgen. In den textlichen Festsetzungen (Teil B) des Bebauungsplanes Nr. 183 muss daher auf S. 3 der Absatz „Knickausgleich“ geändert werden. Ebenso muss in Teil II der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 183 auf S. 31 des Umweltberichts der Absatz „Knick-Neuanlage“ entsprechend geändert werden. <u>Untere Wasserbehörde:</u>	<u>Für die FNP-Änderung nicht relevant.</u> Die Berücksichtigung/Nichtberücksichtigung erfolgt im Rahmen der Bebauungsplanaufstellung (B-Plan Nr. 183).

Beteiligungen nach § 3 Abs. 2 sowie § 4 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) im Dezember/Januar 2019/2020

	Anregungen	<u>Vorschlag zur Berücksichtigung</u> / Begründung
	Die im Entwurf zur Begründung zum B-Plan 183 unter 3.2 Ver- und Entsorgung aufgeführten Punkte sind beizubehalten. Ein Gesamt-Entwässerungskonzept ist aufgrund der großzügigen Platzverhältnisse nicht erforderlich; bei der Wasserbehörde Neumünster ist im Baugenehmigungsverfahren für jedes Grundstück ein Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis zu stellen.	<u>Für die FNP-Änderung nicht relevant.</u> Die Berücksichtigung/Nichtberücksichtigung erfolgt im Rahmen der Bebauungsplanaufstellung (B-Plan Nr. 183).
53	<u>Fachdienst Umwelt und Bauaufsicht, Abt. Bauaufsicht / Untere Bauaufsichtsbehörde, 17.12.2019</u>	<u>Keine Anregungen vorgebracht.</u>
54	<u>Fachdienst Feuerwehr, Rettungsdienst und Katastrophenschutz, 18.12.2019</u>	<u>Keine Anregungen vorgebracht.</u>
55	<u>Fachdienst Bürgerservice, öffentliche Sicherheit und Ordnung, Straßenverkehrs-Angelegenheiten, 02.01.2019</u>	<u>Keine Anregungen vorgebracht.</u>
56	<u>Fachdienst Schule, Jugend, Kultur und Sport, Abt. Schule und Sport, 20.01.2020</u>	<u>Keine Anregungen vorgebracht.</u>
60	<u>Fachdienst Frühkindliche Bildung, 16.12.2019</u>	<u>Keine Anregungen vorgebracht.</u>
81	<u>Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes SH, Abt. Landesplanung</u>	<u>Keine Stellungnahme abgegeben.</u>
82	<u>Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes SH, Städtebau und Ortsplanung</u>	<u>Keine Stellungnahme abgegeben.</u>
88	<u>Polizeidirektion Neumünster, 19.12.2019</u>	<u>Keine Anregungen vorgebracht.</u>
89	<u>Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration, Landeskriminalamt – Kampfmittelräumdienst, 08.01.2020</u> In der o. a. Gemeinde/Stadt sind Kampfmittel nicht auszuschließen. Vor Beginn von Tiefbaumaßnahmen wie z. B. Baugruben/Kanalisation/Gas/Wasser/Strom und Straßenbau ist die o. a. Fläche/Trasse gem. Kampfmittelverordnung des Landes Schleswig-Holstein auf Kampfmittel untersuchen zu lassen. Die Untersuchung wird auf Antrag durch das Landeskriminalamt Dezernat 33, Sachgebiet 331 Mühlenweg 166 24116 Kiel durchgeführt. Bitte weisen Sie die Bauträger darauf hin, dass sie sich frühzeitig mit dem Kampfmittelräumdienst in Verbindung setzen sollten, damit Sondier- und	<u>Kenntnisnahme.</u> <u>Für die FNP-Änderung nicht relevant.</u> Die Berücksichtigung/Nichtberücksichtigung erfolgt im Rahmen der Bebauungsplanaufstellung (B-Plan Nr. 183).

Beteiligungen nach § 3 Abs. 2 sowie § 4 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) im Dezember/Januar 2019/2020

	Anregungen	<u>Vorschlag zur Berücksichtigung</u> / Begründung
	Räummaßnahmen in die Baumaßnahmen einbezogen werden können.	
96	<u>Stadtteilbeirat Tungendorf, E-Mail 04.01.2020</u> Der Stadtteilbeirat Tungendorf hat gegen die geplante 52. Änderung des Flächennutzungsplanes und zum Bebauungsplan Nr. 183 keine Einwände. Das Vorhaben, an dieser Stelle eine Kita und ein Feuerwehrhaus zu errichten, wird von uns voll unterstützt.	<u>Kenntnisnahme.</u> Das positive Votum des Stadtteilbeirates wird zur Kenntnis genommen.
101	<u>Behindertenbeauftragter der Stadt Neumünster, 16.12.2019</u> Ich verweise auf mein Schreiben vom 12.08.2019, in dem ich mich zur Neubau einer Feuerwehrrhalle sowie den Neubau einer Kita ausführlich im Rahmen meiner Beteiligung geäußert hatte.	<u>Für die FNP-Änderung nicht relevant.</u> Die Berücksichtigung/Nichtberücksichtigung erfolgt im Rahmen der Bebauungsplanaufstellung (B-Plan Nr. 183).
102	<u>Kinder- und Jugendbeirat der Stadt Neumünster</u>	<u>Keine Stellungnahme abgegeben.</u>
	<u>Zur verwaltungsinternen Abwägung:</u>	
104	<u>Fachdienst Stadtplanung und Entwicklung, Abt. Grundstücksverkehr, 07.01.2020</u>	<u>Keine Anregungen vorgebracht.</u>
105	<u>Fachdienst Stadtplanung und Erschließung, AG Erschließung, 06.01.2020</u>	<u>Keine Anregungen vorgebracht.</u>
106	<u>Fachdienst Umwelt und Bauaufsicht, Klimaschutz</u>	<u>Keine Stellungnahme abgegeben.</u>
107	<u>Fachdienst Stadtplanung und Entwicklung, Verkehrsplanung, 20.12.2020</u> Zu der o.a. Planung wird wie folgt Stellung genommen: Erfahrungsgemäß reichen vorhandene Stellplätze für Kitas in der Praxis zu den Hol- und Bringzeiten nicht aus, so dass auf Parkmöglichkeiten im Umfeld zurückgegriffen wird. Die Straße „Am Kamp“ soll gemäß Entwurf zum Radverkehrskonzept eine Hauptroute für den innerstädtischen Radverkehr werden. Auf der nördlichen Fahrbahnseite sollen in diesem Zuge Fahrradschutzstreifen markiert werden; dort wäre künftig das Parken verboten. Auf der südlichen Seite sollen Fahrradpiktogramme auf der Fahrbahn aufgebracht werden. Zusätzlich soll ein Benutzungsrecht des südlichen Gehweges „Gehweg, Radfahrer frei“ eingeräumt werden. Es sind zu Hol- und Bringzeiten Konflikte zwischen Rad-Fußverkehr, fließendem Verkehr und parkenden Fahrzeugen zu befürchten. Daher wird aus verkehrsplanerischer Sicht die Bereitstellung von mehr Stellplätzen auf dem KITA – Grundstück empfohlen.	<u>Für die FNP-Änderung nicht relevant.</u> Die Berücksichtigung/Nichtberücksichtigung erfolgt im Rahmen der Bebauungsplanaufstellung (B-Plan Nr. 183). s. o.

Beteiligungen nach § 3 Abs. 2 sowie § 4 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) im Dezember/Januar 2019/2020

	Anregungen	Vorschlag zur Berücksichtigung / Begründung
	- Die Angabe über die zu betreuenden Kinder und die Beschäftigten in der KITA widersprechen sich in der Begründung und im Schallschutzgutachten. Im Schallschutzgutachten (S. 31) wird von einer Anzahl von 100 Kindern und 12 Beschäftigte ausgegangen. In der Begründung zum Bebauungsplan ist von 65 Kindern und 6 Beschäftigten die Rede. Hier sollte ein inhaltlicher Abgleich stattfinden. - Im Bereich der Grundstücksausfahrt der Kita ist die Einhaltung der erforderlichen Sichtfelder – auch durch die angestrebte Bedeutung der Trasse für den Radverkehr und der besonders sensiblen angrenzenden Nutzung durch eine Kita – nachzuweisen, und sie sollten im Plan dargestellt werden. Günstig wäre hier eine frühzeitige Festlegung auf eine streckenbezogene Geschwindigkeitsbeschränkung auf Tempo 30, da dadurch die erforderlichen Sichtfelder kleiner wären. Auch im Hinblick auf die schützenswerte Nutzung durch die KITA wird die rechtlich mögliche Geschwindigkeitsreduzierung auf Tempo 30 empfohlen. - Zur Sicherung der Fußgänger und Radfahrer sollte der südliche Gehweg der Straße Am Kamp auf einer Breite von mindestens 2 m mit Pflaster befestigt werden. Sofern das aufgrund der zu schützenden Wurzelbereiche des angrenzenden Knicks nicht mit der vorhandenen Bordführung möglich ist, sollte der gesamte Straßenraum überplant werden. Ggf. wäre die Fahrbahn zu verschmälern, um Schutzräume für Fußgänger zu schaffen. - In der Begründung wird ausgeführt, dass der am Straßenrand vorhandene südliche Gehweg der Straße Am Kamp als privater Weg im Plangebiet weitergeführt wird, um eine attraktive Wegeverbindung für Fußgänger und Radfahrer zu schaffen. Da sich dieses nicht auf öffentlich gewidmete Verkehrsflächen bezieht, sondern alleine den Kita-Nutzern zur Verfügung stehen soll, wird angeregt, die Formulierung klarer zu fassen.	Für die FNP-Änderung nicht relevant. Die Berücksichtigung/Nichtberücksichtigung erfolgt im Rahmen der Bebauungsaufstellung (B-Plan Nr. 183). s. o. s. o. s. o.
108	<u>Fachdienst Tiefbau & Grünflächen,</u> <u>Abt. Tiefbau, AG Straßenbau</u>	<u>Keine Stellungnahme abgegeben.</u>
109	<u>Fachdienst Tiefbau & Grünflächen, Abt. Tiefbau,</u> <u>AG Straßenentwässerung, 06.01.2020</u>	<u>Keine Anregungen vorgebracht.</u>
110	<u>Fachdienst Technisches Betriebszentrum</u> <u>23.12.2019</u>	<u>Keine Anregungen vorgebracht.</u>
111	<u>Fachdienst Tiefbau & Grünflächen,</u> <u>Abt. Grünflächen</u>	<u>Keine Stellungnahme abgegeben.</u>
	<u>In diesem Verfahren außerdem beteiligt:</u>	
120	<u>Bund für Umwelt und Naturschutz, Kiel</u>	<u>Keine Stellungnahme abgegeben.</u>
123	<u>Landesjagdverband, Flintbek</u>	<u>Keine Stellungnahme abgegeben.</u>
125	<u>Naturschutzbund Deutschland, Neumünster</u>	<u>Keine Stellungnahme abgegeben.</u>

Beteiligungen nach § 3 Abs. 2 sowie § 4 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) im Dezember/Januar 2019/2020

	Anregungen	<u>Vorschlag zur Berücksichtigung</u> / Begründung
127	<u>Arbeitsgemeinschaft der anerkannten Naturschutzverbände in SH, Kiel</u>	<u>Keine Stellungnahme abgegeben.</u>
129	<u>Naturfreunde Deutschlands, Neumünster</u>	<u>Keine Stellungnahme abgegeben.</u>
132	<u>Beirat für Naturschutz, NMS, 16.01.2020</u> Wir schließen uns der Stellungnahme des FD Umwelt und Bauaufsicht, Abt. Natur und Umwelt an.	<u>Für die FNP-Änderung nicht relevant.</u> Die Berücksichtigung/Nichtberücksichtigung erfolgt im Rahmen der Bebauungsplanaufstellung (B-Plan Nr. 183).

Stadt Neumünster, 03.03.2020
Fachdienst Stadtplanung und Stadtentwicklung